

Bundessozialgericht
Az.: 3 RK 58/74

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Verkündet am
19. Dezember 1974

in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

1.

2.

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Beigeladene:

1.

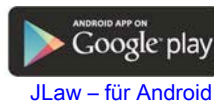
2.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat auf
die mündliche Verhandlung vom 19. Dezember 1974
durch den Vorsitzenden Richter
Dr. L a n g k e i t , die Richter
Dr. S c h m i t t und Dr. H e i n z e
und die ehrenamtlichen Richter
W e n d e r o t h und R ü b s t e c k
für Recht erkannt:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 16. Mai 1974 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beigeladenen Rupert ~~.....~~ (L.) und Erich ~~.....~~ (M.) berechtigt waren, den beklagten Ersatzkassen beizutreten.

Die Beigeladenen L. und M. gehörten seit Jahren als versicherungspflichtig beschäftigte Arbeiter der klagenden Allgemeinen Ortskrankenkasse an. Ab 1. April 1972 wurde L., der im gleichen Betrieb verblieb, mit einem anderen Aufgabenkreis betraut und unterlag nunmehr der Versicherungspflicht nach dem Angestelltenversicherungsgesetz (AVG); mit seinem Arbeitsverdienst überschritt er die Versicherungspflichtgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung. Zum 1. April 1972 beantragte er bei der Deutschen Angestellten-Krankenkasse (DAK), Beklagten zu 1), die Aufnahme als freiwilliges Mitglied.

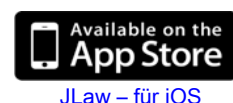
M. erhielt zum 1. Januar 1972 in seinem Betrieb ebenfalls einen anderen Aufgabenkreis übertragen, auf Grund dessen er angestelltenversicherungspflichtig wurde. Auch sein Arbeitseinkommen überstieg die Versicherungspflichtgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung. Er beantragte zum Datum des Wechsels seiner Beschäftigung die Aufnahme als freiwilliges Mitglied bei der Barmer Ersatzkasse (BEK), Beklagten zu 2).

Beide Ersatzkassen gaben dem Aufnahmeantrag statt. Die

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Klägerin erhob dagegen im Verwaltungswege Einwendungen. Sie vertrat die Auffassung, daß L. und M. nicht berechtigt seien, den Beklagten beizutreten; eine freiwillige Versicherung könnten sie nach § 313 der Reichsversicherungsordnung (RVO) nur bei ihr durchführen. Die Beklagten wiesen die Auffassung der Klägerin zurück.

Die Klägerin hat sodann vor dem Sozialgericht (SG) Bayreuth Klagen erhoben und die Feststellungen begehrt, daß L. und M. nicht berechtigt seien, der DAK und BEK beizutreten. Das SG hat den zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung verbundenen Klagen stattgegeben und festgestellt, daß L. und M. nicht Mitglieder der DAK und BEK sind (Urteil vom 14. Juli 1972). Es hat die Auffassung vertreten, daß § 176 a Abs. 1 RVO denjenigen nicht zur Verfügung stehe, die zuvor als Arbeiter versicherungspflichtig beschäftigt gewesen, dann aber durch Veränderung ihrer Tätigkeit dem AVG unterfallen seien, weil ihnen bereits § 313 RVO den Weg zur freiwilligen Teilnahme an der gesetzlichen Krankenversicherung eröffne.

Auf die Berufungen der beiden Beklagten hin hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) das angefochtene Urteil aufgehoben, die Klagen abgewiesen und die Revision zugelassen (Urteil vom 16. Mai 1974): L. und der inzwischen verstorbene M. seien nach § 176 a RVO berechtigt gewesen, den beklagten Ersatzkassen beizutreten. Dieses Beitrittsrecht sei nicht auf Personen beschränkt, die erstmals oder erstmals wieder in ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis einträten. Es stehe auch Arbeitnehmern zu, die auf Grund ihrer Beschäftigung zunächst der Arbeiterrentenversicherung (ArV) unterlegen hätten, jedoch angestelltenversicherungspflichtig geworden wären, selbst wenn der Wechsel beim gleichen Arbeitgeber

- 4 -



- 4 -

stattgefunden habe. Das Beitrittsrecht werde durch die Befugnis zur Weiterversicherung nach § 313 RVO nicht ausgeschlossen.

Die Klägerin rügt mit ihrer Revision eine Verletzung des § 176 a RVO. Diese Bestimmung räume nur denjenigen eine Beitrittsberechtigung ein, die ihre erste Beschäftigung aufnahmen. Sie komme nicht in Betracht, wenn lediglich ein Wechsel im Beschäftigungsverhältnis eintrete. Der Gesetzgeber habe nur die Berufsanfänger begünstigen wollen, die bisher nicht die Möglichkeit gehabt hätten, Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung zu werden. Es habe keine Notwendigkeit bestanden, auch denjenigen ein besonderes Beitrittsrecht zu verleihen, die bereits Pflichtmitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung gewesen seien, weil ihnen durch die Möglichkeit der Weiterversicherung nach § 313 RVO ein hinreichender Schutz zur Verfügung stehe.

Die Klägerin beantragt:

Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 16. Mai 1974, Az. L 4 Kr 39/72, wird aufgehoben.

Die Beklagten beantragen,

die Revision zurückzuweisen.

Sie stützen sich auf das angefochtene Urteil und weisen auf die Entstehungsgeschichte der Norm hin. Aus ihr gehe hervor, daß die Beitrittsberechtigung nicht nur für Berufsanfänger vorgesehen gewesen sei.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

II

Die Revision ist nicht begründet. Die Beigeladenen sind Mitglieder der Beklagten geworden.

Die Feststellungsklage ist zulässig, denn sie betrifft das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-), nämlich das Mitgliedschaftsverhältnis der Beigeladenen zu den Beklagten. Die Klägerin hat auch ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung. Beide Beigeladenen sind Pflichtmitglieder der Klägerin gewesen und beabsichtigten, nach dem Ende ihrer Pflichtversicherung der gesetzlichen Krankenversicherung weiterhin freiwillig anzugehören. Sofern die von der Klägerin im Rechtsstreit vertretene Auffassung zuträfe, könnte die weitere Zugehörigkeit der Beigeladenen zur gesetzlichen Krankenversicherung nur mittels der freiwilligen Weiterversicherung (§ 313 RVO) erreicht werden; dafür stünde als Versicherungsträger nur die Klägerin zur Verfügung. Die Aufnahme der Beigeladenen als Mitglieder der Beklagten beeinträchtigt mithin den wirtschaftlichen und rechtlichen Interessenkreis der Klägerin.

Die Beklagten berufen sich für die Aufnahme der Beigeladenen als Mitglieder zu Recht auf § 176 a Abs. 1 RVO i.V.m. § 514 Abs. 1 RVO. Die Beigeladenen haben nach den nicht angefochtenen Feststellungen des LSG erstmalig nach dem 31. Dezember 1970 eine Beschäftigung als Angestellte aufgenommen und sind dadurch nach dem AVG rentenversicherungspflichtig geworden. Der Wechsel in der Art der Berufstätigkeit ist als Aufnahme eines (anderen) Beschäftigungsverhältnisses im Sinn des Gesetzes anzusehen. Es kann dahinstehen, wie er unter arbeitsrechtlicher Sicht zu qualifizieren ist, weil es im vorliegenden

- 6 -



- 6 -

Rechtsstreit auf die sozialversicherungsrechtliche Bewertung ankommt. Im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung, für den § 176 a RVO Wirkung entfaltet, wird die Versicherungspflicht oder Versicherungsfreiheit durch die gegen Entgelt ausgeübte Beschäftigung bestimmt (vgl. §§ 165 Abs. 2, 306 Abs. 1 RVO). Dabei nimmt das Gesetz eine Unterscheidung vor zwischen der Beschäftigung als Arbeiter, den es nach § 165 Abs. 1 Nr. 1 RVO einer unbeschränkten Versicherungspflicht unterwirft, und der Beschäftigung als Angestellter, dessen Versicherungspflicht eingeschränkt ist und durch § 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO geregelt wird. Führt somit die Ausübung einer Tätigkeit als Arbeiter oder als Angestellter zu verschiedenen versicherungsrechtlichen Folgen, müssen auch die jeweiligen zugrundeliegenden Beschäftigungsverhältnisse in der versicherungsrechtlichen Bewertung unterschieden werden. Wechselt der Beschäftigte von einer Tätigkeitsart zur anderen, so beginnt er - jedenfalls unter dem Blickwinkel der Sozialversicherung - ein anderes Beschäftigungsverhältnis. Dabei ist es unerheblich, ob er im selben Betrieb oder bei demselben Arbeitgeber verbleibt.

Die Beigeladenen unterliegen wegen der Überschreitung der Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht der Krankenversicherungspflicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO und sind während der neuen Beschäftigung der Krankenversicherung - als Mitglieder der Beklagten - beigetreten. Da sie ihren Aufnahmeantrag auch innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Beschäftigung bei den Kassen gestellt hatten, liegen alle Voraussetzungen vor, die durch § 176 a Abs. 1 Sätze 1 und 2 RVO vorgeschrieben sind.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Aus der Wortfassung der Vorschrift läßt sich nichts dafür entnehmen, daß die Beitrittsberechtigung an das Vorhandensein weiterer zusätzlicher Voraussetzungen gebunden wäre - wie etwa, daß als Beschäftigung nur die erstmalige berufliche Tätigkeit überhaupt (Berufsanfänger) in Betracht käme - oder daß das Vorliegen bestimmter Umstände - wie etwa die vorherige Zugehörigkeit zur gesetzlichen Krankenversicherung - das Beitrittsrecht ausschließen würde. Auch der Sinnzusammenhang, in den die Regelung einzuordnen ist, und ihre Entstehungsgeschichte bieten keinen Anhalt dafür, die Berechtigung zum Beitritt zur gesetzlichen Krankenversicherung über den Wortlaut der Vorschrift hinaus einzuschränken. Maßgebend für die Auslegung einer gesetzlichen Bestimmung ist der in dieser zum Ausdruck kommende objektivierte Wille des Gesetzgebers, so, wie er sich aus dem Wortlaut der gesetzlichen Bestimmung und dem Sinnzusammenhang ergibt.

Die Vorschrift des § 176 a RVO ist durch Art. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung (2. Krankenversicherungsänderungsgesetz) vom 21. Dezember 1970 (BGBl I 1770) in die RVO eingeführt worden. Sie geht zurück auf einen Gesetzesentwurf (BR-Drucks. 276/70), der für den ersten Satz des § 176 a RVO eine andere als die jetzige Fassung vorgesehen hatte: "Wer nach dem 31. Dezember 1970 erstmalig durch Aufnahme einer Beschäftigung als Angestellter ...". Der Bundesrat schlug vor, diese Fassung, wie folgt, zu ändern: "Wer erstmalig nach dem 31. Dezember 1970 durch Aufnahme ...". Zur Begründung wies er darauf hin, daß durch die Umstellung des Wortes "erstmalig" auch die Personen zum Beitritt berechtigt würden, die bereits in den vergangenen Jahren einmal angestelltenversicherungs-

- 8 -



- 8 -

pflichtig waren, dann die Versicherungspflicht durch irgendwelche Umstände verloren hatten (selbständige Unternehmer o.ä.) und nun nach dem 31. Dezember 1970 wieder angestelltenversicherungspflichtig geworden seien (BR-Drucks. 276/70 Beschluß Ziff. 5 zu Art. 1 Nr. 3). Die Bundesregierung trat der vom Bundesrat angestrebten Rechtsänderung bei, faßte jedoch den ersten Satz völlig neu, um damit eine "Klarstellung" zu erreichen (Deutscher Bundestag, 6. Wahlperiode, Drucks. VI/1130, Anl. 3 zu 5, S. 9). In dieser Fassung ist der Entwurf Gesetz geworden. Aus der Entstehungsgeschichte geht somit hervor, daß das Beitrittsrecht nach § 176 a RVO nicht nur auf die Personen beschränkt bleiben sollte, die als Berufsanfänger erstmalig in das Arbeitsleben eintreten. Es sollte vielmehr auch denjenigen zur Verfügung stehen, die bereits früher einmal im Berufsleben tätig gewesen waren, jedoch nach dem 31. Dezember 1970 durch eine neue Beschäftigung unter die Versicherungspflicht des AVG fielen, nachdem sie zuvor dieser Pflicht nicht (mehr) unterlegen hatten.

Da es für die Beitrittsberechtigung somit nicht entscheidend ist, in welcher beruflichen Situation sich der Beitretende vorher befunden hat, kann auch seine vorherige krankenversicherungsrechtliche Stellung nicht dafür bedeutsam sein, weil Art und Weise des Beschäftigungsverhältnisses und Zugehörigkeit zur gesetzlichen Krankenversicherung in innerem Zusammenhang stehen. Der Beitretende kann zuvor als Arbeiter beschäftigt gewesen sein und nach § 165 Abs. 1 Nr. 1 RVO der Krankenversicherungspflicht unterlegen haben, wobei er je nach der Dauer seiner bisherigen Versicherungszugehörigkeit entweder zur Weiterversicherung berechtigt sein oder aber die Voraussetzungen des § 313 Abs. 1 RVO noch nicht erfüllt haben konnte. Der Beitretende

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

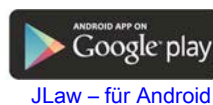
kann weiterhin zuvor als Beamter tätig und daher nach § 169 RVO versicherungsfrei gewesen sein. Er kann zuvor selbständig tätig gewesen sein und auf Grund dieser Tätigkeit entweder der gesetzlichen Krankenversicherung überhaupt nicht angehört oder aber ihr nach § 166 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 RVO pflichtgemäß unterlegen haben. Schließlich kann der Beitretende zuvor gar keine Berufstätigkeit ausgeübt haben oder im Ausland beschäftigt gewesen sein und aus diesen Gründen nicht der gesetzlichen Krankenversicherung angehört haben. In allen Fällen, in denen keine Versicherungspflicht vorgelegen hat, kann der Beitretende wiederum (als Fortsetzung einer noch vorher liegenden Pflichtversicherung) freiwilliges Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung gewesen sein, oder er kann schließlich gesetzlichen Krankenschutz als Familienversicherung (§ 205 RVO) auf dem Wege über das Versicherungsverhältnis eines Angehörigen besessen haben. Zusammenfassend zeigt sich somit, daß die Personen, denen nach dem Wortlaut des § 176 a Abs. 1 RVO eine Beitrittsberechtigung zusteht, nicht nur zuvor völlig unterschiedliche Stellungen im Arbeitsleben eingenommen, sondern daß sie sich auch in einer ganz unterschiedlichen krankenversicherungsrechtlichen Lage befunden haben können. Da § 176 a Abs. 1 RVO keine Einschränkungen dahingehend enthält, daß das Beitrittsrecht nur den Personen zustehen soll, die vorher noch keinen Krankenschutz besessen haben, ist davon auszugehen, daß es von allen Personen in Anspruch genommen werden kann, die den Wortlaut der Regelung erfüllen.

An eine Beschränkung des Beitrittsrechts ließe sich, wenn überhaupt, nur bei den Personen denken, denen auch ohne Anwendung des § 176 a RVO Mitgliedschaftsrechte in der

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

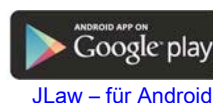
gesetzlichen Krankenversicherung offenstünden. Jedoch wäre eine solche Beschränkung allenfalls dann denkbar, wenn diese Personen die gleiche Rechtsstellung hätten wie die nach § 176 a RVO Beitretenden. Das trifft jedoch bei den Beigeladenen des vorliegenden Rechtsstreits nicht zu. Als bisher versicherungspflichtige Arbeiter hätten sie nur die Möglichkeit, die gesetzliche Krankenversicherung bei ihrer bisherigen Kasse fortzusetzen, den Beitrittsberechtigten nach § 176 a RVO steht hingegen zumindest die Wahlmöglichkeit zwischen Pflicht- und Ersatzkassen zur Verfügung. Da die Beschränkung des Beitrittsrechts somit zu einer geminderten Rechtsstellung dieser Beitretenden führen würde, bedürfte eine solche Ausnahmebehandlung einer klaren gesetzlichen Regelung, an der es jedoch fehlt. Überdies würde eine solche Ungleichbehandlung die verfassungsrechtliche Frage aufwerfen, ob sie mit dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 des Grundgesetzes) vereinbar wäre.

Auch § 313 RVO bietet dafür keine Rechtsgrundlage. Diese Vorschrift könnte die Anwendung des § 176 a RVO nur dann verdrängen, wenn beide Normen im Verhältnis der Vor- und Nachrangigkeit stünden. Das ist jedoch nicht der Fall, denn die Regelungen betreffen Sachverhalte mit wesentlich unterschiedlichen und nicht vergleichbaren Kernbereichen. Während § 313 RVO aus einem zu Ende gehenden individuellen Versicherungsverhältnis ein zukünftiges Mitgliedschaftsrecht des betreffenden Versicherten erwachsen läßt, leitet § 176 a RVO aus der neu entstehenden Pflichtzugehörigkeit zu einem Versicherungszweig (Rentenversicherung der Angestellten) die Beitrittsbefugnis zu einem anderen Versicherungszweig (Krankenversicherung) her. Dabei ist bedeutsam, daß die Zutrittsmöglichkeit zur

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Krankenversicherung von allen Hemmnissen freigehalten wird, denn § 176 a Abs. 1 Satz 3 RVO setzt §§ 176 Abs. 3, 207, 310 Abs. 2 und 3 RVO insoweit ausdrücklich außer Kraft, und § 514 Abs. 1 Satz 1 RVO öffnet auch die Ersatzkassen dem Zutritt des Berechtigten.

Zwar ist nicht zu übersehen, daß es auch zu einer Konkurrenz von § 313 RVO und § 176 a RVO kommen kann, wenn nämlich, wie im vorliegenden Rechtsstreit, ein Versicherter die Voraussetzungen sowohl der einen wie auch der anderen Norm erfüllt. Ob in einem solchen Fall dem Versicherten beide Berechtigungen zur Verfügung stehen oder ob § 176 a RVO als die speziellere Norm § 313 RVO verdrängt, kann der Senat offenlassen. Jedenfalls gibt § 176 a RVO dem Angestellten, der die Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt und von der Möglichkeit der Beitrittsberechtigung Gebrauch macht, uneingeschränkt die hiermit verbundenen Rechte, insbesondere auch das des Beitritts zur Ersatzkasse (§ 514 Abs. 1 RVO).

Die Revision der Klägerin gegen das zutreffende Urteil des LSG ist somit zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

